

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedelshausen

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 19) und § 13 der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedelshausen vom hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedelshausen in der Sitzung vom 09.05.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedelshausen vom 09.05.2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebühren haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte
und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdreihengrab	100,00 EUR
b) Urnenreihengrab	100,00 EUR
c) Zubestattung einer Urne auf ein vorhandenes Reihengrab	100,00 EUR
- (2) Für die Urnenbestattung auf dem Grabfeld "Grüne Wiese" werden Gebühr erhoben. 100,00 EUR

§ 6
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Dauer der Nutzungszeit ist folgende einmalige Nutzungsgebühr zu entrichten:

a) Erdreihengrab	100,00 EUR
b) Urnenreihengrab	100,00 EUR
c) Grüne Wiese	100,00 EUR

§ 7
Sonstige Gebühren

Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Räumung der Anlagen auf einer Grabstelle nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist trotz Aufforderung nicht nach, werden diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die anfallenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

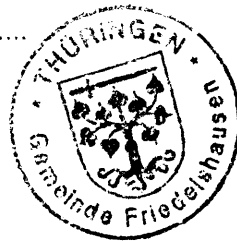
§ 8
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs-Gebührensatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Friedelshausen, 10.08.2005

Hartung
.....
Marianne Hartung
Bürgermeisterin



angeheftet: 11.08.05

abgenommen: 22.08.05

Hartung

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedelshausen

Folgende Paragraphen werden erweitert

**Artikel 1
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

§ 3 (3) Für die bereits vorhandenen Grabstätten werden die Gebühren anteilmäßig auf die verbleibende Restlaufzeit der jeweiligen Grabstätte erhoben.

**Artikel 2
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

§ 5 (3) Überlassungsgebühr für Restlaufzeit pro Jahr

a) Erdreihengrab	3,00 €
b) Urnenreihengrab	3,00 €

**Artikel 3
Benutzungsgebühren**

§ 6 (2) Gebühr für Restlaufzeit pro Jahr

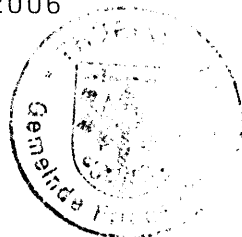
a) Erdreihengrab	3,00 €
b) Urnenreihengrab	3,00 €

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Friedelshausen, 22.02.2006

Hartung
Hartung
Bürgermeisterin



angeheftet: 23.02.06

abgenommen: 03.03.06

2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedelshausen

Folgende Paragraphen werden im Wortlaut geändert:

Artikel 1

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätten

§ 5 (3) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

- | | |
|--------------------|--------|
| a) Erdreihengrab | 3,00 € |
| b) Urnenreihengrab | 3,00 € |

Artikel 2

Benutzungsgebühren

§ 6 (2) Verlängerung Benutzungsgebühr pro Jahr

- | | |
|--------------------|--------|
| a) Erdreihengrab | 3,00 € |
| b) Urnenreihengrab | 3,00 € |

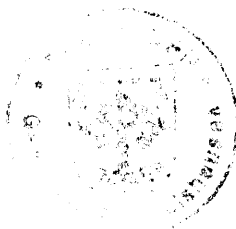
Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedelshausen, 1.06.07

Kathme
Hartung
Bürgermeisterin



*ausgehängt: 1.06.07 Hartung
abgekommen: 01.06.07 Hartung*